



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

FAQs zur Einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Ende 2021 haben der Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ beschlossen. Dieses Gesetz sieht unter anderem zum 15. März 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht vor. In diesen Betrieben dürfen dann nur Personen tätig sein, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder von diesem genesen sind oder bei denen eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich einer Impfung vorliegt. Außerdem müssen die betroffenen Personen eine Impfung, Genesung oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen.

Für welche Personen gilt die einrichtungsbezogene Impfpflicht?

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt für alle Personen, die in den genannten Einrichtungen/Unternehmen tätig sind. Dies sind nicht nur die unmittelbaren Beschäftigten, sondern auch weitere vor Ort tätige Personen, wie Handwerker, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten usw. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Sozialministerium M-V.

Was gilt als Nachweis über eine Impfung, Genesung oder medizinische Kontraindikation?

In § 2 Nummer 3 und Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ist festgelegt, was als Nachweis für die Impfung und Genesung gilt. Der vorgelegte Nachweis muss diesen Regelungen entsprechen (§ 20a Absatz 2 Nummer 1 und 2 IfSG).

Als Nachweis über eine medizinische Kontraindikation gilt ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, § 20a Absatz 2 Nummer 3 IfSG. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es ausreichend, dass in dem ärztlichen Zeugnis das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation bestätigt wird. Um welche Kontraindikation/en es sich dabei möglicherweise handelt, ist nicht in das Zeugnis aufzunehmen. Konkrete Gesundheitsdaten, wie Diagnosen, darf das Zeugnis daher nicht enthalten.

Gegenüber wem ist der Nachweis über eine Impfung, Genesung oder medizinischen Kontraindikation zu erbringen?

Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung/des Unternehmens zu erbringen, § 20a Absatz 2 IfSG.

Personen, die nicht unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis zu den Einrichtungen/Unternehmen stehen, aber dort tätig sind (z.B. Handwerker), müssen den Nachweis nur gegenüber den Leitungen der Einrichtung erbringen.



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Können die Leitungen der Einrichtungen/Unternehmen die Pflicht zur Entgegennahme des Nachweises auf andere Personen übertragen?

In der Praxis bestimmen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen/Unternehmen oftmals intern Beschäftigte, wie zum Beispiel aus der Personalabteilung, denen der Nachweis vorzulegen ist. Dies ist grundsätzlich datenschutzrechtlich unbedenklich. An dieser Stelle muss allerdings darauf geachtet werden, dass die Nachweise tatsächlich nur von den hierfür bestimmten Beschäftigten eingesehen werden und diese mindestens auf ihre auch intern geltende Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

In welcher Form muss der Nachweis erbracht werden?

Die genannten Personen müssen den Nachweis nur vorlegen. Das bedeutet, in den Nachweis darf zunächst nur Einsicht genommen werden. Darüber hinaus darf geprüft werden, ob der vorgelegte Nachweis den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Dabei darf nur notiert werden, dass ein Nachweis entsprechend § 20a IfSG vorgelegt worden ist und gegebenenfalls das Enddatum dieses Nachweises (z.B. bei den Genesenennachweisen), weil nach Ablauf des Nachweises dieser erneut vorgelegt werden muss. Der vorgelegte Nachweis darf nicht kopiert oder eingescannt werden. Auch darf nicht notiert werden, was für ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Bei Personen, die keine unmittelbaren Beschäftigten der genannten Einrichtungen/Unternehmen sind, dürfen darüber hinaus natürlich auch der Vor- und Zuname und deren Kontaktdaten notiert werden.

Wie oft muss der Nachweis vorgelegt werden?

Personen, die bereits in den genannten Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis einmalig bis zum 15. März 2022 vorlegen. Hat der Nachweis ein Ablaufdatum muss nach dessen Ablauf ein aktueller Nachweis ebenso einmalig vorgelegt werden und zwar innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises, § 20a Absatz 4 Satz 1 IfSG. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen die betroffenen Personen auch bereits vor Ablauf des 15. März 2022 oder vor Ablauf der eben genannten Monatsfrist auffordern, den jeweiligen Nachweis vorzulegen. Die betroffenen Personen müssen aber vor Fristende der Aufforderung nicht nachkommen.

Personen, die erst nach dem 15. März 2022 ihre Tätigkeit aufnehmen, haben den Leitungen der genannten Einrichtungen/Unternehmen oder den von diesen bestimmten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den genannten Nachweis vorlegen.



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?

Fehlt der Nachweis, hat die Leitung der genannten Einrichtungen/Unternehmen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person an das jeweils für sie zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln, § 20a Absatz 4 Satz 2 IfSG.

Wie erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt durch die Leitung der Einrichtungen?

Die Landesregierung hat eine landesweit einheitliche Meldeplattform unter der Internetadresse www.IMPF-MV.de (Impfnachweis-MeldePlattForm Mecklenburg-Vorpommern) entwickelt, deren Nutzung auch verpflichtend sein soll. Gegen die Nutzung der Plattform bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Einrichtungen sind datenschutzrechtlich nicht für die Plattform verantwortlich. Anders, als bei unsicheren Meldewegen, wie einer unverschlüsselten E-Mail oder einem Telefax, riskieren die meldenden Einrichtungen bei Nutzung des Portals also nicht, datenschutzrechtlich für den Meldeweg haftbar gemacht zu werden.

Was passiert wenn ein Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Gültigkeit eines Nachweises bestehen?

Hier ist zu unterscheiden:

- **Personen, die bereits in den Einrichtungen/Unternehmen beschäftigt sind:**

Die Leitungen der genannten Einrichtungen/Unternehmen oder von diesen hierfür bestimmte Personen müssen unverzüglich das für die Einrichtung/das Unternehmen zuständige Gesundheitsamt informieren und dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten der Person, die keinen Nachweis vorgelegt hat oder aber bei der Zweifel an der Gültigkeit ihres Nachweises bestehen, an dieses übermitteln, § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG. In diesem Zusammenhang dürfen auf der Grundlage des § 20a IfSG nur der Vor- und Zuname, die Kontaktdaten sowie der jeweilige Umstand – Nichtvorlage/Gültigkeitszweifel – übermittelt werden, Grundsatz der „Datenminimierung“ aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO. Auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes haben dann die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt den Nachweis vorzulegen, § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG. Bei Zweifel an der Gültigkeit kann das Gesundheitsamt eine Untersuchung der betroffenen Person anordnen, ob eine medizinische Kontraindikation tatsächlich besteht, § 20a Absatz 5 Satz 2 IfSG. Legt die betreffende Person dem Gesundheitsamt keinen Nachweis vor oder leistet gegebenenfalls einer Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge, kann das Gesundheitsamt der betreffenden Person das Betreten der Einrichtung/des Unternehmens oder das Tätigwerden in dieser/diesem untersagen, § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG.



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

○ **Personen, die in den Einrichtungen/Unternehmen ab dem 16. März 2022 tätig sein sollen:**

Legen Personen, die ab dem 16. März 2022 in einer Einrichtung/einem Unternehmen tätig werden sollen, vor Beginn ihrer Tätigkeit keinen Nachweis vor, dürfen sie in der Einrichtung/dem Unternehmen nicht tätig werden, § 20a Absatz 3 Satz 4 IfSG.

Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Nachweises ist seitens der Leitungen der Einrichtungen/Unternehmen wie zuvor dargestellt zu verfahren.

Wann sind die Daten in den Einrichtungen spätestens zu löschen?

Sobald der Zweck für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten entfällt, hat die Leitung der genannten Einrichtungen/Unternehmen diese zu löschen; spätestens mit Ablauf der Rechtsgrundlage am 31. Dezember 2022.